

Statuten des Österreichischen Arbeitskreis Schneesport an Schulen und Hochschulen

Geändert bei der Vollversammlung am 06.03.2018

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung "Österreichischer Arbeitskreis Schneesport an Schulen und Hochschulen".
- (2) Er hat seinen Sitz in St. Pölten und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2: Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung (Entwicklung und Organisation) des Schneesports für Schüler/innen und Studierende in Bildungseinrichtungen in den Bereichen:

- Struktur von Wintersportwochen
- Aus- und Fortbildungsmodelle für schneesportunterrichtende Lehrer/innen und Begleitpersonen
- Weiterentwicklung von Methodik und Technik von Schneesportarten
- Fachfragen des Schneesports (z.B. Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz)
- Wettkampfmodelle.

§ 3: Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen Mittel verwirklicht werden:
 - a) Durchführung von Arbeitstagungen, Fachseminaren und Lehrgängen
 - b) Austausch von Lehr- und Lernmaterialien
 - c) Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation (Printmedien; elektronische Medien)
 - d) Kontakt und Kooperation mit österreichischen und internationalen Organisationen, die sich mit dem Schneesport beschäftigen (z.B. durch Teilnahme an Veranstaltungen).
- (3) Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks können aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen
 - c) Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können die nachstehenden juristischen Personen (a-e) sein, die an allen Rechten und Pflichten des Vereines teilnehmen:
 - a) Die gesetzlichen Behörden der Schulverwaltung:
 - I) das für den Unterricht an Schulen zuständige Bundesministerium
 - II) die Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien
 - b) Die gesetzlichen Einrichtungen der Lehreraus- und Fortbildung:
 - I) die Einrichtungen für Sportwissenschaften an Universitäten
 - II) die Pädagogischen Hochschulen
 - c) Die Universitätssportinstitute
 - d) Die Bundessportakademien
 - e) Länderarbeitskreise, die sich auf Landesebene aus den ordentlichen Mitglieder gem. § 4 (2) a-d zusammensetzen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die den Vereinszweck zu fördern beabsichtigen, ohne an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder voll teilzunehmen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu vom Vorstand wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein und um den Schneesport im Bereich der Schulen und Hochschulen ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Vollversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Wenn Mitgliedsbeiträge eingehoben werden, kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzungen anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte der Mitglieder:
 - a) Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. In der Vollversammlung wird jedes ordentliche Mitglied von einem/einer Delegierten vertreten.
 - b) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen und von den für Vereinsmitglieder bestehenden Möglichkeiten und Begünstigungen Gebrauch zu machen.
- (2) Pflichten der Mitglieder: Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren, die Statuten und Beschlüsse einzuhalten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines schaden könnte.

§ 8: Organe des Vereines

- (1) Die Vollversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Die Geschäftsführung
- (4) Die Rechnungsprüfer
- (5) Das Schiedsgericht
- (6) Die Ad-hoc-Kommissionen

§ 9: Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus
 - a) je einem/einer Vertreter/in der ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 (2) dessen/deren Wirkungsbereich der Schneesport zugeordnet ist
 - b) je einem / einer Vertreter/in allfällig bestehender Ad-hoc-Kommissionen.
- (2) Die Vollversammlung ist die "Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes" und tritt zumindest alle drei Jahre zusammen.
- (3) Die Mitglieder sind zumindest zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen, Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben.
- (4) Anträge zur Vollversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Das juristischen Personen als ordentliche Mitglieder zustehende Stimmrecht wird durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf einen anderen Vertreter innerhalb der ordentlichen Mitglieder ist zulässig.
- (7) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Abstimmungen über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereines ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (9) Eine außerordentliche Vollversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mehr als einem Fünftel der Vertreter der ordentlichen Mitglieder gem. § 4 (2) unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Sie ist spätestens sechs Wochen nach Einlangen des schriftlichen Begehrens einzuberufen.
- (10) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins, bei seiner/ihrer Verhinderung eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen, wenn auch er/sie verhindert sind, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 10: Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, des Berichtes über den Rechnungsabschluss und der Berichte bestehender Ad-hoc-Kommissionen.
- (2) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer.
- (3) Genehmigung des Arbeitsprogramms, Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge.
- (4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- (7) Beschlussfassung über die Auflösung und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (8) Entlastung des Vorstands.

§ 11: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Vertretern/Vertreterinnen der ordentlichen Mitglieder gem. § 4 (2) in folgender Anzahl:
 - a) zwei Vertreter/innen der für Bewegungserziehung und Sport zuständigen Schulaufsicht der Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien.
 - b) ein/eine Vertreter/Vertreterin der Einrichtungen für Sportwissenschaft(en) der Universitäten
 - c) ein/eine Vertreter/Vertreterin der für Ausbildung zuständigen Abteilungen an Pädagogischen Hochschulen
 - d) ein/eine Vertreter/Vertreterin der für Fortbildung zuständigen Abteilungen an Pädagogischen Hochschulen
 - e) ein/eine Vertreter/Vertreterin der Universitätssportinstitute
 - f) ein/eine Vertreter/Vertreterin der Bundessportakademien
 - g) der/die Vorsitzende allfällig bestehender Länderarbeitskreise
 - h) der/die Vorsitzende allfällig bestehender Ad-hoc-Kommissionen
- (2) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern der Schulaufsicht eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt **drei** Jahre, auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, Wiederwahlen (auch von in vorigen Funktionsperioden ausgeschiedenen Mitgliedern) sind zulässig.
- (4) Aus den unter § 11 (1) genannten Mitgliedern des Vorstandes ist mit jeweils einfacher Mehrheit ein/e Schriftführer/in und ein/e Kassier/in zu bestimmen.
- (5) Der Vorstand hat, solange er beschlussfähig ist, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle eine/n anderen Vertreter/in des ordentlichen Mitgliedes gem. § 4 (2) zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.
- (6) Der Vorstand wird von seinem/ihrem Vorsitzende/n, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.
- (7) Über begründetes Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen vierzehn Tagen erfolgen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte davon anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Jedes Mitglied des Vorstandes verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (10) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in.
- (11) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (12) An den Sitzungen des Vorstandes können die Rechnungsprüfer/innen mit beratender Stimme teilnehmen, ebenso der/die Geschäftsführer/in.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, er ist das leitende Organ und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte gemäß der Bestimmungen in § 3 zu sorgen. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Vertretung des Arbeitskreises nach außen.
- (2) Vertretung des Arbeitskreises im Internationalen Arbeitskreis Schneesport an Schulen und Hochschulen (IVSS) und beim Internationalen Verband für das Skilehrwesen (INTERSKI).
- (3) Einberufung von Beratungen.
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung und von außerordentlichen Vollversammlungen.
- (5) Erstellung des Rechnungsabschlusses.
- (6) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss in der Vollversammlung.
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- (8) Bildung von Unterausschüssen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten (Ad hoc-Kommissionen), in die er auch außen stehende Personen (Experten) berufen kann.
- (9) Erstellung von Arbeitsprogrammen und des Rechenschaftsberichts.
- (10) Bestellung einer Geschäftsführung, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden vorgeschlagen wird.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende ist das höchste Leitungsorgan, ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. In dringlichen Fällen ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die die Vollversammlung oder den Vorstand betreffen, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der/Die Schriftführer/in hat den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich.

§ 14: Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung kann eine oder mehrere Personen umfassen, sie hat den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen und ist dem Vorstand direkt verantwortlich.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:
 - Vorschlag, Planung und allenfalls Durchführung von Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den im Arbeitskreis vertretenen Institutionen.
 - Erfassung und Betreuung der Mitglieder.
 - Vorbereitung und Auswertung von Beratungen der Vollversammlung und des Vorstandes.
 - Führung des administrativen Bereiches (z.B. Schriftverkehr, Zahlungsbelege).
 - Einberufung des Vorstandes.
 - Geldgebarung und Sammlung aller Belege
- (3) Die Geschäftsführung ist gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/innen für die laufenden Geschäfte zeichnungsberechtigt, sofern vom Vorstand im Einzelnen keine andere Regelung vorgesehen wurde oder sich der/die Vorsitzende bezüglich wichtiger Urkunden und dgl. nicht die Zeichnung vorbehalten hat.
- (4) Eine Entschädigung der Geschäftsführung kann im Rahmen von allfällig zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen.

§ 15: Die Rechnungsprüfer/innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von den ordentlichen Mitgliedern nominiert und von der Vollversammlung auf die Dauer des Wirkens des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Vollversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 6 sinngemäß.

§ 16: Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird der art gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Vollversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 17: Ad-hoc-Kommissionen

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben des Arbeitskreises können seitens des Vorstandes Ad-hoc-Kommissionen gebildet bzw. aufgelöst werden, wobei eine Person mit der Führung der Kommission betraut wird. Es können auch außen stehende Personen (Experten/Expertinnen) berufen werden.
- (2) Für die Dauer des Bestehens einer Kommission gehört deren Leiter/in dem Vorstand an.
- (3) Die Auflösung einer bestehenden Ad-hoc-Kommission erfolgt durch den Vorstand.

§ 18: Aufgaben der Ad-hoc-Kommissionen

- (1) Bearbeitung eines vom Vorstand vorgegebenen speziellen Themas im Zusammenhang mit dem Schneesport an Schulen und Hochschulen.
- (2) Entwicklung von strategischen und öffentlichkeitswirksamen Vorgangsweisen.

§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der Vollversammlung oder in einer außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die gleiche Vollversammlung auch über die Verwertung allenfalls vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen, das einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck, sonst Zwecken der Sozialhilfe zufallen soll.